

Ombudsstelle SRG.D

Dr. Esther Girsberger, Co-Leitung

Dr. Urs Hofmann, Co-Leitung

c/o SRG Deutschschweiz

Fernsehstrasse 1-4

8052 Zürich

E-Mail: leitung@ombudsstellesrgd.ch

Zürich, 11. Dezember 2025

Dossier Nr. 11969, «Rundschau» vom 12. November 2025 – «Gottes Influencer»

Sehr geehrter Herr X

Besten Dank für Ihr Mail vom 12. November 2025, worin Sie obigen Beitrag wie folgt beanstanden:

«Hiermit reiche ich eine Programmbeschwerde gegen den SRF-Rundschau-Beitrag „Gottes Influencer – Missionieren auf Social Media“ ein, der am [Datum, z. B. 12. November 2025] ausgestrahlt wurde.

Ich sehe in einzelnen Passagen des Beitrags eine Verletzung der journalistischen Sorgfaltspflicht, insbesondere in Bezug auf Fairness, Achtung der Menschenwürde und die Wahrung der Persönlichkeitsrechte der dargestellten Personen.

1. Beanstandete Stelle

Im Beitrag äußert sich der Religionswissenschaftler und Sektenexperte Georg Otto Schmid über den christlichen Influencer Miro Wittwer mit den Worten sinngemäß:

„Er war früher als Psychoguru unterwegs und meinte, er habe die Weisheit mit Löffeln gefressen.“

Diese Aussage fällt in einem Abschnitt, in dem Herr Schmid die Vergangenheit von Herrn Wittwer kommentiert.

2. Begründung der Beschwerde

2.1 Diffamierende Wortwahl:

Die Bezeichnung „Psychoguru“ ist eine abwertende Zuschreibung, die keine sachliche Einordnung enthält, sondern die Person als unseriös oder gefährlich erscheinen lässt. Auch die Formulierung „er habe die Weisheit mit Löffeln gefressen“ ist spöttisch und persönlich herabsetzend.

2.2 Mangelnde Sachlichkeit und Belege:

Für diese Charakterisierung werden im Beitrag keine überprüfbaren Fakten oder konkreten Handlungen angeführt. Die Aussage ist eine rein wertende Meinungsäußerung und dient nicht der sachlichen Aufklärung.

2.3 Verletzung journalistischer Fairness:

Der Beitrag lässt diese Herabsetzung unkommentiert stehen und bietet Herrn Wittwer an dieser Stelle keine direkte Möglichkeit zur Stellungnahme. Damit entsteht der Eindruck einer einseitigen und diffamierenden Darstellung.

Laut den Richtlinien des Schweizer Presserats (insbesondere Richtlinie 8.1 – Achtung der Menschenwürde und Fairness) sollten Medienschaffende auf eine respektvolle Darstellung von Personen achten und deren Sichtweise angemessen wiedergeben.

2.4 Fehlender sachlicher Mehrwert:

Die beanstandete Aussage trägt nichts zur inhaltlichen Aufklärung des Themas „Missionieren auf Social Media“ bei, sondern wirkt wie eine persönliche Abwertung. Solche Formulierungen untergraben die journalistische Neutralität und Glaubwürdigkeit des Beitrags.

3. Schlussfolgerung

Ich ersuche die Ombudsstelle zu prüfen,

- ob diese Passage gegen die journalistischen Sorgfaltspflichten und Fairnessrichtlinien von SRF verstößt,
- und ob die Ausstrahlung dieser diffamierenden Aussage ohne Gegendarstellung mit den Programmrichtlinien von SRF und den Grundsätzen der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) vereinbar ist.

Ich bin der Auffassung, dass die Aussage von Herrn Schmid eine persönliche Diffamierung darstellt und im Beitrag in dieser Form nicht hätte ausgestrahlt werden dürfen.

Die Redaktion nimmt wie folgt Stellung:

Der Beitrag behandelte das Phänomen, dass christliche Influencer zunehmende Sichtbarkeit gewinnen und dass dabei – wie bei vielen Inhalten in Sozialen Medien – auch radikale Positionen auffallen können. Ziel des Beitrags war ein differenzierter Einblick in diese Thematik: die Darstellung von Extremfällen (um die Reichweite und Wirkung solcher Positionen zu veranschaulichen), gleichzeitig die Darstellung moderater Formen christlicher Influencer (Beispiele Aurora und RefLab) und eine kritische Einordnung durch Fachpersonen (Georg Otto Schmid und Evelyne Baumberger). Die Redaktion hält an der Pflicht zur Meinungs- und Informationsfreiheit fest, ohne die Menschenwürde, Fairness und Sorgfaltspflicht zu verletzen.

Es wird kritisiert, dass die Worte des Experten Georg Otto Schmid (sinngemäss «Psychoguru», «die Weisheit mit Löffeln gefressen») diffamierend, abwertend und nicht ausreichend belegt seien; es fehle eine Ausgewogenheit bzw. eine direkte Gegenäusserung an dieser Stelle. Wir weisen diese Kritik zurück.

Unsere Argumentation zu den einzelnen Kritikpunkten

- Quellencharakter der Aussage:** Die kritisierten Worte sind im Beitrag ein Zitat des Experten Georg Otto Schmid, der in seiner Funktion als Sekten- und Religionsfachmann eingeordnet wird. Expertinnen und Experten dürfen – im Rahmen wissenschaftlich begründeter oder erfahrungsbasierter Einschätzungen – wertende Einordnungen vornehmen. Solche Einschätzungen sind zu unterscheiden von redaktionellen Tatsachenbehauptungen. Im Beitrag ist Georg Otto Schmid mehrfach als «Sektenexperte / Leiter Fachstelle Relinfo» bezeichnet, die Zitate sind als Expertenmeinung erkennbar. Es wird im Beitrag klar, dass es sich um die persönliche Bewertung Schmids handelt.
- Sachliche Begründung:** Schmid hat diese Charakterisierung vorgenommen, um sein Argument zu unterstreichen, wonach Miro Wittwer einen starken Geltungsdrang habe und an die Biografie von Sektengründern erinnere. Die kritisierte Wortwahl dient also Schmids Argumentation und die pointierte Einschätzung hilft der besseren Verständlichkeit. Die kritisierte Wortwahl ist Teil einer längeren Aussage Schmids, der die Aktivitäten Wittwers kritisch analysiert. In dieser Aussage wird Wittwer weder verspottet noch persönlich herabgesetzt, sondern von Schmid in dessen Position als Sektenexperte und Leiter der Fachstelle Relinfo analysiert.
- Recht des Gegners zur Stellungnahme:** Der Beitrag enthält mehrere Stellen, an denen Miro Wittwer selbst zu Wort kommt und auf die Kritik an seiner Person reagiert. So macht Wittwer bereits am Anfang des Beitrags deutlich, «nicht in eine Schublade gesteckt» werden zu wollen. Direkt nach der beanstandeten Aussage von Georg Otto Schmid lässt der Beitrag Miro Wittwer zu Wort kommen. Dieser distanziert sich dort vom Vorwurf, seine Person stehe stark im Zentrum. Damit wurde ihm Gelegenheit zur unmittelbaren Replik gegeben. Im Übrigen distanziert sich Miro Wittwer in seinen Videos auf Social Media selbst von seiner früheren Tätigkeit als Selbstfindungs-Coach.
- Rechte der dargestellten Personen:** Die publizistischen Leitlinien von SRF fordern Sachgerechtigkeit, Trennung von Tatsachen und Meinungen und das Ermöglichen von Stellungnahmen. Diese Vorgaben sind Teil unserer redaktionellen Praxis. Dass ein Experte eine kritische oder scharfe Charakterisierung vornimmt, ist nicht per se ein Verstoss gegen die Leitlinien, sofern die Einordnung als Expertenmeinung erkennbar ist und die betroffene Person Gelegenheit zur Stellungnahme hatte – beides trifft hier zu, Miro Wittwer konnte zum Vorwurf Stellung nehmen, er stelle sich ins Zentrum einer neuen christlichen Bewegung. Aufschlussreich in diesem Zusammenhang ist auch die Homepage von Miro Wittwer, auf der er sich als «Man of God, Servant of God, Evangelist» bezeichnet ([Miro Wittwer – Evangelist](#)).

5. **Menschenwürde:** Wir sind der Auffassung, dass die Ausstrahlung eines Expertenurteils, das als solche gekennzeichnet ist, die Menschenwürde bzw. Persönlichkeit nicht verletzte, weil keine unwahren Tatsachenbehauptungen über die biografische Vergangenheit Wittwers aufgestellt wurden.

Fazit: Wir sind überzeugt, mit dem Beitrag einen wichtigen Diskussionsbeitrag zur wachsenden Szene der christlichen Influencer realisiert zu haben. Die Positionen der einzelnen ProtagonistInnen waren klar erkennbar, die Fragestellungen waren transparent formuliert und alle konnten ihre besten Argumente platzieren. Darum sind wir überzeugt, dass sich das Publikum jederzeit eine eigene Meinung bilden konnte und die Rundschau darum sachgerecht über das emotionalisierende Thema berichtet hat.

Die Ombudsstelle hat sich den Beitrag ebenfalls angesehen und hält abschliessend fest:

Es ist richtig, dass die Gewährleistung der freien Meinungsbildung des Publikums die Einhaltung von zentralen journalistischen Sorgfaltspflichten voraussetzt. Dazu gehört auch, dass umstrittene Aussagen als solche erkennbar sein müssen. Das ist bei den Äusserungen des anerkannten Experten Georg Otto Schmid zweifellos der Fall, da er sicht- und hörbar seine eigene Wertung darstellt.

Für Sendungen, in denen schwerwiegende Vorwürfe gegenüber Personen erhoben werden und die so ein erhebliches materielles und immaterielles Schadensrisiko für direkt Betroffene oder Dritte enthalten, gelten qualifizierte Anforderungen bezüglich der Transparenz und der Einhaltung der journalistischen Sorgfaltspflichten. Mit der Bezeichnung «Psychoguru» oder «er hat die Weisheit mit Löffeln gefressen» besteht kein schweres Schadensrisiko für Miro Wittwer. Zum einen bezieht sich die Bezeichnung «Psychoguru» auf die Vergangenheit. Zum anderen entsteht kein Schaden, wenn gesagt wird, jemand meine, er kenne die Wahrheit («die Weisheit mit Löffeln gefressen»). Zudem kann Miro Wittwer sich wiederholt zu Vorwürfen äussern und, wie das auch die Unabhängige Beschwerdeinstanz verlangt, wenn jemand in kritischem Licht gezeigt wird, «sich mit seinen besten Argumenten darstellen».

Für das Publikum war klar erkennbar, dass der Beitrag auf eine Person fokussiert. Auf einen «Botschafter Gottes, der seinen christlichen Glauben auf Tiktok und Instagram verbreitet», auf einen «Christfluencer», der von Theologen und Sektenexperten als «brandgefährlich» bezeichnet wird, weil er radikale und homophobe Botschaften verbreitetet (so die Anmoderation). Diese Themen werden im anschliessenden Beitrag näher beleuchtet. Um den «Christfluencer» näher zu beschreiben, waren die vom Beanstander kritisierten Passagen zur Erläuterung der Person und deren Denkweise durchaus relevant.

Die Ombudsstelle stellt weder einen Verstoss gegen die Menschenwürde (Art. 4 Abs. 1) noch gegen das Sachgerechtigkeitsgebot (Art. 4 Abs. 2) des Radio- und Fernsehgesetzes fest.

Wir danken Ihnen für Ihr Interesse am öffentlichen Sender und hoffen, dass Sie diesem trotz Ihrer Kritik treu bleiben.

Sollten Sie in Erwägung ziehen, den rechtlichen Weg zu beschreiten und an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) zu gelangen, lassen wir Ihnen im Anhang die Rechtsmittelbelehrung zukommen.

Mit freundlichen Grüßen

Ombudsstelle SRG Deutschschweiz